

der ihnen tatsächlich entstandenen, preisrechtlich zulässigen Beförderungskosten an die Absatzkontore der Getreideverarbeitenden Industrie abzuführen.

(3) Die Lieferung von Mühlenerzeugnissen durch die Mühlen an die industriellen und handwerklichen Verarbeitungsbetriebe (Abs. 1) sowie an die Einzelhändler, welche die Mühlenerzeugnisse unmittelbar von den Mühlen kaufen, geschieht grundsätzlich in mühlen-eigenen Säcken. Industrielle und handwerkliche Verarbeitungsbetriebe sowie die Einzelhändler können auf Wunsch der Mühlen Säcke zur Verfügung stellen, wofür ihnen von der Mühle ein Preisnachlaß von 0,40 DM je 100-kg-Sack zu gewähren ist. Der Preisnachlaß ist für von industriellen und handwerklichen Betrieben gestellte Säcke nur dann zu gewähren, wenn deren Leih-sackkonto ausgeglichen ist.

#### B. Preise für Teigwaren

##### § 4

(1) Teigwaren werden hergestellt aus Mehl oder Grieß, Wasser und Salz ohne Lockerungsmittel und als Eierteigwaren mit einem Eianteil von 225, 450 oder 700 Stück Eiern bzw. dem jeweils entsprechenden Ei-anteil in der Form von Gefriervollei oder Volleipulver.

(2) Teigwaren und Eierteigwaren dürfen gewerbsmäßig in den folgenden Arten, Sorten, Formen, Stärken und Breiten und unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen über die Ausbeutenormen hergestellt werden:

Art oder Sorte	Form (Abweichungen bis	Stärke od. Breite zu 10 % zulässig)
Schnitt- oder Bandnudeln	Suppenschnitt	2,0 mm
	Halbbreitschnitt	4,0 mm
	Gemüseschnitt	8,0 mm
Suppeneinlagen	Graupen	3,5 mm
	Sterne	
	Kleine Hörnchen	
	Buchstaben	
Mittlere Hörnchen	—	5,0 mm
Fadennudeln	—	0,9 mm
Spätzle	—	—
Muscheln	—	—
Makkaroni	—	5,0 mm
Spaghetti	—	2,0 mm
Phantasie-Bologneser-Waren	Große Schleifchen,	Krawatten
	kleine Schleifchen, Röschen	Servietten

##### § 5

(1) Die Herstellerabgabepreise für lose Ware verstehen sich netto ausschließlich Papier- und Gewebesack, Kartons oder Umkartons frachtfrei Empfangsstation des Großhändlers und sind aus der Anlage 2, Spalten 2, 5, 8, 11 zu ersehen.

(2) Die Großhandelsabgabepreise für lose Ware verstehen sich netto ausschließlich Papier- und Gewebesack, Kartons oder Umkartons frei Haus des Einzelhändlers und sind aus der Anlage 2, Spalten 3, 6, 9, 12 zu ersehen.

(3) Die Einzelhandelsabgabepreise für lose Ware sind aus der Anlage 2, Spalten 4, 7, 10, 13 zu ersehen.

##### § 6

Für abgepackte Teigwaren gelten folgende Bestimmungen und Preise:

1. Teigwaren sollen überwiegend nur in Packungen zu 500 g und 250 g in den Handel kommen.
2. Für abgepackte Teigwaren in Packungen zu 500 g und 250 g können die aus der Anlage 3 ersichtlichen Zuschläge erhoben werden.
3. Die Lieferungsbedingungen sind die gleichen wie für lose Ware, § 5 Absätze 1 bis 3.
4. Für andere Abpackungsgrößen und anderes Abpackungsmaterial, als in der Anlage 3 aufgeführt ist, erteilen die Preisbildungsstellen der Räte der Bezirke auf Antrag eine Preisbewilligung in Anlehnung an die festgesetzten Zuschläge (Anlage 3) bzw. an die Prinzipien für Mülhenerzeugnisse (§ 2 Abs. 3).

##### § 7

(1) Bei der Verwendung von Frischeiern für die Herstellung von Eierteigwaren nach Anlage 2, Nr. 7 bis 15 sind von den Herstellerbetrieben 14,75 DM, und zwar für je 225 verwendete Frischeier, an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft das Ministerium der Finanzen.

(2) Die zusätzliche Abgabe nach § 7 Abs. 1 dieser Preisanordnung darf zu keiner Erhöhung der Herstellerabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsabgabepreise führen.

##### § 8

Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

#### C. Preise für Backwaren

##### § 9

(1) Backwaren im Sinne dieser Preisanordnung sind:

a) Brot (Großbrot einschließlich Schnittbrot)

1. Vollkornbröt einschließlich Knäckebrot
2. Roggenbrot
3. Mischbrot
4. Roggenmischbrot
5. Weizenbrot (Weißbrot)
6. Pumpernickel
7. Spezialbrote (Sonderbrote),

b) Kleingebäck

1. Weizenkleingebäck
2. Roggenkleingebäck,

c) Diabetikerbackwaren.

(2) Für die Herstellung von Backwaren gelten die Vorschriften der Anweisung vom 5. Januar 1952 über die Herstellung von Backwaren (GBl. S. 24).

##### § 10

(1) Die Einzelhandelsabgabepreise für Brot verstehen sich ab Laden und sind aus der Anlage 4 zu ersehen.

(2) Liefern Backbetriebe oder Brotfabriken das Brot an Wiederverkäufer, so ist der aus der Anlage 4 ersichtliche Wiederverkäufelnachlaß vom Herstellerbetrieb zu gewähren. Der Einkaufspreis des Wiederverkäufers ist gleich dem Verbraucherpreis abzüglich Wiederverkäufelnachlaß. Die Lieferung hat vom Herstellerbetrieb frei Verkaufsstelle zu erfolgen.